



**Wahlordnung für die Wahl  
zum Assistentenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
(WO Assistentenrat)  
vom 6. November 2019  
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 10/2019, S. 325)**

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731), in Verbindung mit § 88 Nr. 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 13. Januar 2012 (GVBl. 2012, 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. 2019, S. 123), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Wahlordnung für die Wahl zum Assistentenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 5. November 2019 beschlossen.

Der Präsident hat die Ordnung am 6. November 2019 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl zum Assistentenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena gemäß § 88 Nr. 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz.
- (2) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

**§ 2  
Wahl des Assistentenrates**

- (1) <sup>1</sup>Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt. <sup>2</sup>Die Wahl findet regelmäßig zusammen mit den universitären Gremienwahlen der Studierenden statt. <sup>3</sup>Die Assistentinnen und Assistenten bilden für diese Wahl einen gemeinsamen Wahlbereich.
- (2) <sup>1</sup>Der Assistentenrat der FSU Jena besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Kandidieren weniger als fünf Personen, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Assistentenrates auf die entsprechende Personenzahl. <sup>3</sup>Gehen während der festgesetzten Frist keine Wahlvorschläge ein, findet keine Wahl zum Assistentenrat statt. <sup>4</sup>Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Assistentenrates finden keine Ergänzungswahlen statt.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. <sup>2</sup>Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Zahl von Stimmen. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmen Nachrückerinnen und Nachrücker. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.



- (4) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind, jedoch nicht mehr als fünf. <sup>2</sup>Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

### **§ 3 Wahlrecht**

- (1) <sup>1</sup>Passives Wahlrecht besitzen Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als Assistentin oder Assistent an der FSU beschäftigt sind. <sup>2</sup>Wer als Beschäftigte oder Beschäftigter gilt, regelt das Thüringer Personalvertretungsgesetz.
- (2) <sup>1</sup>Aktiv wahlberechtigt sind die Beschäftigten, die am ersten Wahltag als Assistentinnen oder Assistenten beschäftigt und in das Wahlverzeichnis eingetragen sind. <sup>2</sup>Die Eintragung in das Wahlverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung nach dem 10. Arbeitstag vor Offenlegung des Wahlverzeichnisses erfolgt.

### **§ 4 Wahlleitung**

- (1) Wahlleitung ist der Kanzler oder die Kanzlerin.
- (2) Aufgabe der Wahlleitung ist die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl.

### **§ 5 Wahlvorstand und Wahlprüfungsausschuss**

Die Aufgaben des Wahlvorstands und des Wahlprüfungsausschusses für die Wahl zum Assistentenrat werden durch den an der FSU Jena für die Gremienwahlen gebildeten Wahlvorstand sowie den Wahlprüfungsausschuss wahrgenommen.

### **§ 6 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahlleitung bestimmt das Wahlverfahren und veröffentlicht dies in der Wahlbekanntmachung.
- (2) Die Wahlen können
1. als internetbasierte Onlinewahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag oder
  2. als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag stattfinden.

### **§ 7 Amtszeit**

<sup>1</sup>Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober und beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Sie endet nicht mit der Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses als Assistentin oder Assistent, jedoch dann, wenn die Gewählten nicht mehr Mitglied oder Angehörige der Universität ist.



**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 6. November 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal